



Bundesministerium für Finanzen
Herrn MMag. Thomas Leitner
Abteilung II/12-DK
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wiedner Hauptstr. 63
A-1045 Wien
T +43 (0) 5 90 900 DW 3739 | F + 43 (0) 5 90 900113739
E Erich.Kuehnelt@wko.at
W <http://wko.at/fp>

6. April 2018

Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (Datenschutzanpassung)

Sehr geehrter Herr MMag. Leitner,

wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Die Wirtschaftskammer Österreich hält die Transparenzdatenbank für ein sinnvolles Instrument, um Doppelgleisigkeiten im Transfer- und Fördersystem zu identifizieren. Dazu muss die Transparenzdatenbank allerdings weiterentwickelt werden, was die lückenlose Einbeziehung aller Transfers und Förderungen der Gebietskörperschaften erfordert. Wir begrüßen daher, dass nun im Gesetz die Grundlage für die Einbeziehung der Gemeinden geschaffen werden soll.

Weiters wären die Möglichkeiten der Auswertung der in der Transparenzdatenbank befindlichen Daten noch zu verbessern, selbstverständlich unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen. Wir verweisen auf unseren früheren Vorschlag, auch dem Rechnungshof die Möglichkeit der Auswertung der in der Transparenzdatenbank befindlichen Daten einzuräumen.

§ 2

Wir regen an, in Abs. 1 Satz 1 die DSGVO ausdrücklich zu nennen.

§ 12

Der letzte Satz sollte lauten: „Er hat die Einrichtung und den Betrieb *unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen* zu gewährleisten.“

§ 17

Es sollte der Verweis erfolgen, dass die abfrageberechtigten Stellen ebenfalls verpflichtet sind, den Datenschutz zu wahren und die Nutzung nur zu den in der Bestimmung bzw. dem Gesetz genannten Umfang und Zweck erfolgen darf.

§ 18

Die vorgesehene allgemeine Zulassung von Subauftragsverarbeitern sollte im Sinne des Art. 28 Abs. 2 DSGVO dahingehend ergänzt werden, dass diese zumindest bekanntzugeben, besser jedoch im Anlassfall zu genehmigen sind.

§ 36a

Die generell erteilte Ermächtigung, Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO (= sensible Daten) zu verarbeiten, erscheint datenschutzrechtlich zu weitgehend. Diese Daten sollten nur dann umfasst sein, wenn sie für die im Gesetz geregelten Zwecke unbedingt erforderlich sind.

§ 36b

In § 36b Abs. 3 Z. 1 wird auf den § 36c verwiesen. Die Versagung der Möglichkeit der betroffenen Person Auskunft im Sinne des Datenschutzes zu bekommen, sollte verständlicher formuliert, allenfalls in einem Paragraphen zusammengefasst werden.

§ 36c

Falls mit § 36c Abs. 1 bezweckt wird, dass der Informationspflicht gemäß Art. 14 DSGVO durch Bereitstellung der Informationen auf www.transparenzportal.gv.at entsprochen wird, so sollte dies ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden, da die derzeitige Formulierung zu viel Raum für Interpretationen lässt.

§ 36f

§ 36f ist missverständlich formuliert. Folgt man dem Wortlaut des § 36f „... sind Empfänger von berechtigten oder gelöschten Daten über die erfolgten Berichtigungen oder Löschungen nicht zu informieren, wenn dies unmöglich ist, oder wenn damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre.“, so hat der Empfänger bereits berichtigte oder gelöschte Daten erhalten und es geht um die Frage, ob die Historie von Löschungen und Berichtigungen offenzulegen ist.

Das eigentliche Regelungsziel ergibt sich erst aus den Erläuterungen zum Entwurf und der korrespondierenden Regelung in Art. 19 DSGVO: nämlich die Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit einer später durchgeführten Berichtigung oder Löschung bereits offengelegter Daten.

Eine dem Telos der Norm entsprechende Formulierung wäre daher wünschenswert.

§ 36g

In § 36g wird eine Ausnahme vom Recht auf Widerspruch und in § 36h eine Ausnahme vom Recht auf Benachrichtigung normiert, wobei weder das Recht auf Widerspruch, noch das Recht auf Benachrichtigung im Transparenzdatenbankgesetz geregelt ist. § 36g sollte daher um Verweise auf die entsprechenden Rechtsvorschriften ergänzt werden (Art. 21 DSGVO und § 56 DSG). Dies insbesondere auch wegen dem bereits erwähnten Fehlen eines Verweises auf die Datenschutzgrundverordnung im vorliegenden Gesetzesentwurf.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin